

## Antrag

der Abg. Ing. Wallner, Mag. Zallinger und Mag. Scharfetter betreffend den Kostenersatz für das Aufladen eines arbeitgebereigenen Elektrofahrzeuges

Elektrofahrzeuge gewinnen nicht nur als Privat-, sondern auch als Firmenfahrzeuge immer mehr an Attraktivität und Bedeutung. Im Zusammenhang mit der Anschaffung und Nutzung von Elektrofahrzeugen als Firmenfahrzeuge gibt es jedoch sowohl für UnternehmerInnen als auch ArbeitnehmerInnen einige steuer- und beitragsrechtliche Aspekte zu beachten.

Besteht beispielsweise für einen Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein arbeitgebereigenes Elektrofahrzeug mit einem Emmissionswert von Null Gramm pro Kilometer auch für Privatfahrten zu benützen, so ist für dieses Fahrzeug ein Sachbezugswert von Null anzusetzen (vgl § 4 Abs 1 Z 3 Sachbezugswerteverordnung). Das heißt, das Elektrofahrzeug stellt für den Arbeitnehmer einkommensteuerrechtlich keinen zu versteuernden geldwerten Vorteil dar. Für das unentgeltliche Aufladen dieses Kraftfahrzeuges beim Arbeitgeber ist ebenso ein Sachbezugswert von Null anzusetzen (vgl § 4c Abs 1 Z 1 leg cit). Ersetzt oder trägt der Arbeitgeber die Kosten für das Aufladen des E-Fahrzeuges, ist auch keine Einnahme anzusetzen, wenn die Kosten des Aufladens an einer öffentlichen Ladestation nachgewiesen werden oder die vom Arbeitnehmer verwendete Ladeeinrichtung die Zuordnung der Lademenge zu diesem Kraftfahrzeug sicherstellt und die Höhe des Kostenersatzes der Sachbezugswerteverordnung entsprechend berechnet wird (vgl § 4c Abs 1 Z 2 lit a und b leg cit).

Für die Berechnung können entweder die Kosten auf Basis des von der E-Control für das erste Halbjahr des vorherigen Kalenderjahres festgelegten durchschnittlichen Strom-Gesamtpreises (Cent pro kWh) der Haushaltspreise (öffentliches Netz) oder der vom Bundesminister für Finanzen spätestens bis 30. November jeden Jahres im Rechts- und Fachinformationssystem des Finanzressorts, jeweils für das Folgejahr zu veröffentlichende Strompreis, herangezogen werden. Dieser für einen Kostenersatz maßgebliche Strompreis beträgt für das Kalenderjahr 2023 22,247 Cent/kWh (§ 8 Abs 9 Z 1 leg cit). Ebenso kann der Arbeitgeber für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Jänner 2026 enden, die Kosten des Arbeitnehmers für das Aufladen eines arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges bis zu einem Betrag von € 30,- pro Kalendermonat ersetzen, ohne dass eine Einnahme anzusetzen ist, wenn die für das Aufladen des Kraftfahrzeuges vom Arbeitnehmer verwendete Ladeeinrichtung nachweislich nicht in der Lage ist, die Lademenge diesem Kraftfahrzeug zuzuordnen.

Insbesondere jener Arbeitnehmer, der viel im Außendienst unterwegs ist und sein E-Auto daher auch öfter aufladen muss, aber keine entsprechende öffentliche Ladeinfrastruktur zur

Verfügung hat bzw. es ihm nicht zumutbar ist, immer wieder zum Firmenstandort des Arbeitgebers zurückzufahren, um dort das E-Fahrzeug unentgeltlich aufzuladen, ist in diesem Zusammenhang aufgrund der aktuell hohen Energiepreise finanziell unverhältnismäßig stärker belastet. Um die Attraktivität der emissionsfreien Elektromobilität auch in diesen Fällen weiterhin zu gewährleisten, sollte daher eine Erhöhung der entsprechenden Kostenersatzbeträge in der Sachbezugswerteverordnung stattfinden.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Salzburger Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten, die Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge (Sachbezugswerteverordnung) im Sinne der Präambel zu überarbeiten.
2. Dieser Antrag wird dem Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Lebensgrundlagen zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 1. Februar 2023

Ing. Wallner eh.

Mag. Zallinger eh.

Mag. Scharfetter eh.